

Datum der Endgültigen Bedingungen und des ersten öffentlichen Angebots: 25.02.2019

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

24.000.000 EUR

LBBW Safe-Anleihe mit Cap bezogen auf den EURO STOXX 50®¹

(die "Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: DE000LB110J3

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen

Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 30. Mai 2018 zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 30. Mai 2019. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> veröffentlicht.

¹ EURO STOXX 50® ist eine eingetragene Marke der STOXX Ltd..

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission
- II. Allgemeine Emissionsbedingungen
- III. Besondere Emissionsbedingungen
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 25.02.2019 bis 22.03.2019 (die "**Zeichnungsfrist**") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

"**Emissionstag**" bezeichnet den 25.03.2019.

Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 1.000,00.

Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung der Zeichnungsfrist sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung einer Zeichnungsfrist sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während der Zeichnungsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung beträgt 100,00 % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zzgl. 3,00 % Ausgabeaufschlag.

2. Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (oder deren Rechtsnachfolgerin).

Die kleinste handelbare Einheit beträgt EUR 1.000,00.

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln und Market Making

Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an den folgenden Börsen in den Freiverkehr einbezogen werden:

- Freiverkehr der Börse Stuttgart
- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Emittentin wird für das Produkt unter den normalen Marktbedingungen ab dem 27.03.2019 fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf oder Verkauf vorübergehend nicht möglich sein.

4. Informationen zu dem Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.stoxx.com abrufbar.

Der Basiswert wird von einem Index-Sponsor bereitgestellt, der nicht in das Register nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwert-Verordnung) eingetragen ist.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf den Basiswert bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die den Basiswert betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die den Basiswert betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Basiswert in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

a. Beschreibung

Dem EURO STOXX 50® gehören 50 der größten europäischen Unternehmen (Blue Chip) an. Ziel der Berechnung dieses Indexes ist es, die Transparenz des sich vor dem Hintergrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) herausbildenden Europäischen Kapitalmarktes zu fördern.

b. Haftungsausschlüsse hinsichtlich des Index

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zu der Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50® und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50® Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Schuldverschreibungen. Insbesondere,

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:

- Der von Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50® und den im EURO STOXX 50® enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;
- Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;
- Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;
- STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50® oder der darin enthaltenen Daten;
- STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

DER LIZENZVERTRAG ZWISCHEN DER EMITTENTIN UND STOXX WIRD EINZIG UND ALLEIN ZU DEREN GUNSTEN UND NICHT ZU GUNSTEN DES INHABERS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ODER IRGEND EINER DRITTPERSON ABGESCHLOSSEN.

5. Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Schuldverschreibungen" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist im Kapitel "Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften "B. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index" und "XI. Safe-Anleihe mit Cap" zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 24.000.000, eingeteilt in bis zu 24.000 *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin) (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund" bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Vorgesehenen Handelstag* nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und
- (ii) bei Eintritt eines *Außergewöhnlichen Ereignisses* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.

"Emissionstag" bezeichnet den 25.03.2019.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* an dem Tag der Kündigung durch den *Anleihegläubiger* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2

Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung; Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

- (a) Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene indexabhängige Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin*
 - (i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* am *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund*
 - (ii) (1) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht (die "**Referenzrendite**"), wenn die Referenzrendite einen positiven Wert aufweist, **andernfalls**
 - (2) **abzüglich** des auf den festgelegten Marktwert angewandten absoluten Wertes der *Referenzrendite*, wenn die *Referenzrendite* einen negativen Wert aufweist.

Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu 100 % des *Festgelegten Nennbetrags*.

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie

den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und die Referenzrendite mitteilen.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß § 6(c) oder § 6(d) der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstgerichtliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Aktie oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungseignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungseignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) **"Kündigungseignis"** bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder

- (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:
- Zahlstelle:
Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart
- Berechnungsstelle:
Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart
- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.lbbw-markets.de (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

- (a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12 **Berichtigungen**

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.

III. Besondere Emissionsbedingungen

§ 1 Definitionen

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den 22.03.2019 bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen 100,00 % des *Startwerts*, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt.

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.

"Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen 174,00 % des *Startwerts*, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"Geschäftstag-Konvention": Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

"Höchstbetrag" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^2 * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabeaktor}\}.$$

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen EURO STOXX 50® ISIN: EU0009658145.

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen STOXX Ltd..

"Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem 15.03.2029, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.

"Kapitalschutzbetrag" bezeichnet den *Festgelegten Nennbetrag*.

"Komponenten-Wertpapier" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den 15.03.2029 bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - (1) in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* an der betreffenden *Börse* oder
 - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) *Komponenten-Wertpapier(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen, oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* oder der *Verbundenen Börse* vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* oder der *Verbundenen Börse* spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* oder der *Verbundenen Börse* an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* oder der *Verbundenen Börse* an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, oder
- (v) den Umstand, dass die *Börse* oder die *Verbundene Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Performance" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} .$$

"Referenzpreis" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.

"Rückzahlungstermin" bezeichnet den 22.03.2029.

"Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen 100,00 %.

"Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen Eurex bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese Börse oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf jede *Börse* bzw. *Verbundene Börse* den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* bzw. *Verbundenen Börse* vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* berechnet und veröffentlicht, und an dem die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist.

§ 2 Zinsen

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

(a) Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^3 * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 5 Marktstörungen

Liegt an dem *Anfänglichen Bewertungstag* bzw. dem *Letzten Bewertungstag* eine *Marktstörung* vor, wird der *Anfängliche Bewertungstag* bzw. der *Letzte Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an dem zweiten folgenden *Vorgesehenen Handelstag* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser zweite Tag als der *Anfängliche Bewertungstag* bzw. der *Letzte Bewertungstag*, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen

- (a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.
- (b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung**

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und
- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(d) **Index-Einstellung**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(e) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungs-punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 30. Mai 2018 für derivative Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in

	durch Finanzintermediäre	Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz (" WpPG ") gültig ist (generelle Zustimmung).
	Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.
	Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
	Hinweis	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg (die " Emittentin ") Landesbank Baden-Württemberg
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits

	und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III sind in der Umsetzung bzw. befinden sich in der Einphasung. Weitere Regulierungsmaßnahmen wie bspw. International Financial Reporting Standards (IFRS) 9 und weiter steigende Kapitalanforderungen werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Auch die Reglementierung der Geschäftstätigkeit z.B. zur Steigerung von Markttransparenz und Verbraucherschutz (Conduct Regulation) übt Druck auf Geschäftsmodelle und Erträge aus. Neben dem Trend zu einer stärkeren Regulierung ist die Branche stark von der Digitalisierung betroffen. Diese bringt Chancen wie etwa die Möglichkeit zu weiteren Effizienzsteigerungen oder die schnellere Bedienung neuer und bestehender Kundenbedürfnisse mit sich. Gleichzeitig bestehen für die Branche auch Risiken, zum Beispiel durch die mögliche Konkurrenz durch FinTechs.																																			
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg (" LBBW-Konzern "). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.																																			
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.																																			
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2017 sowie für den Konzernabschluss 2016 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.																																			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2017 sowie für das Geschäftsjahr 2016 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren. Vermögens- und Finanzlage (entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –lagebericht 2017) <table><tr><th></th><th>31.12.2017 Mio. EUR</th><th>31.12.2016¹ Mio. EUR</th><th colspan="2">Veränderung</th></tr><tr><th>Aktiva</th><th></th><th></th><th>Mio. EUR</th><th>in %</th></tr><tr><td>Barreserve</td><td>22.729</td><td>13.532</td><td>9.198</td><td>68,0</td></tr><tr><td>Forderungen an Kreditinstitute</td><td>48.184</td><td>39.288</td><td>8.896</td><td>22,6</td></tr><tr><td>Forderungen an Kunden</td><td>108.332</td><td>111.232</td><td>- 2.900</td><td>-2,6</td></tr><tr><td>Risikovorsorge</td><td>- 684</td><td>- 828</td><td>144</td><td>-17,4</td></tr><tr><td>Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte</td><td>31.386</td><td>50.175</td><td>- 18.789</td><td>-37,4</td></tr></table>		31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2016 ¹ Mio. EUR	Veränderung		Aktiva			Mio. EUR	in %	Barreserve	22.729	13.532	9.198	68,0	Forderungen an Kreditinstitute	48.184	39.288	8.896	22,6	Forderungen an Kunden	108.332	111.232	- 2.900	-2,6	Risikovorsorge	- 684	- 828	144	-17,4	Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	31.386	50.175	- 18.789	-37,4
	31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2016 ¹ Mio. EUR	Veränderung																																		
Aktiva			Mio. EUR	in %																																	
Barreserve	22.729	13.532	9.198	68,0																																	
Forderungen an Kreditinstitute	48.184	39.288	8.896	22,6																																	
Forderungen an Kunden	108.332	111.232	- 2.900	-2,6																																	
Risikovorsorge	- 684	- 828	144	-17,4																																	
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	31.386	50.175	- 18.789	-37,4																																	

Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	23.092	25.926	- 2.833	-10,9
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	606	764	- 158	-20,7
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	104	191	- 87	-45,4
Immaterielle Vermögenswerte	244	249	- 5	-1,9
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	554	574	- 19	-3,4
Sachanlagen	482	507	- 26	-5,1
Laufende Ertragsteueransprüche	92	116	- 24	-20,7
Latente Ertragsteueransprüche	1.016	1.037	- 20	-2,0
Sonstige Aktiva	1 575	861	714	82,9
Summe der Aktiva	237.713	243.623	- 5.910	-2,4

	31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2016 ¹ Mio. EUR	Veränderung	
Passiva			Mio. EUR	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61.895	44.568	17.327	38,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	79.415	70.641	8.773	12,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	44 432	34.343	10.089	29,4
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	27.922	69.846	- 41.925	- 60,0
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	239	485	- 246	- 50,7
Rückstellungen	3.796	3.734	62	1,7
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	47	57	- 10	- 17,6
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	28	31	- 3	- 9,9
Sonstige Passiva	1.199	889	310	34,9
Nachrangkapital	5.364	5.895	- 531	- 9,0
Eigenkapital	13.377	13.134	242	1,8
Stammkapital	3.484	3.484	0	0,0
Kapitalrücklage	8.240	8.240	0	0,0
Gewinnrücklage	820	1.014	- 195	- 19,2
Sonstiges Ergebnis	371	348	23	6,5
Bilanzgewinn/-verlust	416	10	406	>100
Nicht beherrschende Anteile	46	38	8	21,1
Summe der Passiva	237.713	243.623	- 5.910	- 2,4
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	6.734	5.971	763	12,8
Unwiderrufliche Kreditzusagen	22.412	22.784	- 372	- 1,6
Geschäftsvolumen²	266.859	272.378	- 5.520	- 2,0

1 Anpassung Vorjahreswerte gemäß IAS 8

Aus rechnerischen Gründen können in dieser und den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten

2 Das Geschäftsvolumen ist der Zusammenfassung des geprüften Lageberichts im Geschäftsbericht 2017 entnommen.

Das Geschäftsvolumen entspricht der Bilanzsumme zuzüglich der Summe aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie unwiderruflichen Kreditzusagen. Das Geschäftsvolumen wird angegeben um ein vollständiges Bild der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäftsaktivitäten der LBBW zu vermitteln.

Kenngrößen des LBBW-Konzerns (entnommen dem geprüften Konzernabschluss und -lagebericht 2017)

	31.12.2017	31.12.2016
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €)	237.713	243.623
Konzernergebnis (in Mio. €)	419	11
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	75.728	77.406
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,8	15,5
Gesamtkapitalquote (in %)	22,3	21,7

Die Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2018 erfolgte gemäß § 115w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m.

§ 117 Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie deren Interpretationen (SIC, IFRIC), wie sie in der EU anzuwenden sind. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den LBBW-Konzern relevant und verpflichtend waren. Insbesondere wurden die Anforderungen des IAS 34 Zwischenberichterstattung berücksichtigt.

Vermögens- und Finanzlage (entnommen aus Halbjahresfinanzbericht 2018, auf Grundlage einer prüferischen Durchsicht bescheinigt, nicht geprüft)

Aktiva	30.06.2018 Mio. EUR	31.12.2017 ¹⁾ Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	in %
Barreserve	32.522	22.729	9.793	43,1
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	166.177	157.494	8.684	5,5
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	23.045	21.185	1.859	8,8
Der Fair Value-Option zugeordnete finanzielle Vermögenswerte	967	732	235	32,1
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	30.386	30.654	- 267	- 0,9
Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	266	245	22	8,8
Aktives Portfolio-Hedge-Adjustment	555	606	- 51	- 8,5
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	7	104	- 98	- 93,6
Immaterielle Vermögenswerte	226	244	- 18	- 7,4
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	699	554	144	26,0
Sachanlagen	460	482	- 22	- 4,6
Ertragssteueransprüche	1.166	1.108	57	5,2
Sonstige Aktiva	2.055	1.575	479	30,4
Summe der Aktiva	258.530	237.713	20.817	8,8

In dieser und den nachfolgenden Tabellen können Rundungsdifferenzen auftreten

¹⁾ Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassung in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

Passiva	30.06.2018 Mio. EUR	31.12.2017 ¹⁾ Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	in %
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	208.132	191.105	17.027	8,9
Der Fair Value-Option zugeordnete finanzielle Verbindlichkeiten	6.933	2.726	4.208	> 100
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	24.819	25.196	- 378	- 1,5
Passives Portfolio-Hedge-Adjustment	252	239	13	5,5
Rückstellungen	3.812	3.796	16	0,4
Ertragssteuerverpflichtungen	69	75	- 6	- 7,9
Sonstige Passiva	1.417	1.199	218	18,2
Eigenkapital	13.095	13.377	- 281	- 2,1
Summe der Passiva	258.530	237.713	20.817	8,8
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	7.000	6.734	266	3,9
Unwiderrufliche Kreditzusagen	25.683	22.412	3.271	14,6
Geschäftsvolumen	291.213	266.859	24.354	9,1

¹⁾ Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassung in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

Das Geschäftsvolumen entspricht der Bilanzsumme, zuzüglich Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie unwiderruflichen Kreditzusagen. Das Geschäftsvolumen wird angegeben

		um ein vollständiges Bild der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäftsaktivitäten der LBBW zu vermitteln. <table> <tr> <td></td><td>30.06.2018</td><td>31.12.2017</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme (in Mrd. €)</td><td>258,5</td><td>237,7</td></tr> </table> <table> <tr> <td></td><td>30.06.2018</td><td>30.06.2017¹⁾</td></tr> <tr> <td>Konzernergebnis (in Mio. €)</td><td>206</td><td>201</td></tr> </table> <table> <tr> <td>Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (fully loaded)</td><td>30.06.2018</td><td>31.12.2017</td></tr> <tr> <td>Risikogewichtete Aktiva (in Mrd. €)</td><td>79,1</td><td>75,7</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (CET 1) (in %)</td><td>14,9</td><td>15,7</td></tr> <tr> <td>Gesamtkapitalquote (in %)</td><td>21,5</td><td>22,2</td></tr> </table> ¹⁾ Nach Berücksichtigung von Anpassungen gemäß IAS 8		30.06.2018	31.12.2017	Bilanzsumme (in Mrd. €)	258,5	237,7		30.06.2018	30.06.2017 ¹⁾	Konzernergebnis (in Mio. €)	206	201	Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (fully loaded)	30.06.2018	31.12.2017	Risikogewichtete Aktiva (in Mrd. €)	79,1	75,7	Harte Kernkapitalquote (CET 1) (in %)	14,9	15,7	Gesamtkapitalquote (in %)	21,5	22,2
	30.06.2018	31.12.2017																								
Bilanzsumme (in Mrd. €)	258,5	237,7																								
	30.06.2018	30.06.2017 ¹⁾																								
Konzernergebnis (in Mio. €)	206	201																								
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (fully loaded)	30.06.2018	31.12.2017																								
Risikogewichtete Aktiva (in Mrd. €)	79,1	75,7																								
Harte Kernkapitalquote (CET 1) (in %)	14,9	15,7																								
Gesamtkapitalquote (in %)	21,5	22,2																								
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert haben	Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.																								
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Entfällt. Seit dem 30. Juni 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.																								
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2018 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.																								
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von	Siehe B.5. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.																								

	anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Als mittelständische Universalbank bietet die Landesbank Baden-Württemberg Bankgeschäfte in den Kundensegmenten Private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennzeichnung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die "Schuldverschreibungen") sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht i.S.v. §§ 793 ff. BGB. ISIN: DE000LB110J3
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream

	der Wertpapiere	Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin) (das " Clearing System ") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). <u>Marktstörungen</u> Bei Eintritt einer Marktstörung können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest. <u>Anpassungen, Beendigung der indexabhängigen Berechnung und außerordentliche Kündigung</u> Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Index wird bzw. kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen. Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die indexabhängige Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich oder abzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite (die "Referenzrendite"), ausgedrückt als absoluter Wert. Diese Referenzrendite wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, festgelegt. Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu 100% des Festgelegten Nennbetrags. Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sehen in diesem Fall keinen Kapitalschutz vor. <u>Anwendbares Recht</u>

		Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. <u>Status</u> Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
C.11	Zulassung zum Handel	Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an den folgenden Börsen in den Freiverkehr einbezogen werden: - Freiverkehr der Börse Stuttgart - Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang des zugrunde liegenden Basiswerts fallen bzw. durch einen Indexanstieg des zugrunde liegenden Basiswerts steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren). Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Anfänglicher Bewertungstag" ist der 22.03.2019. "Basispreis" ist 100,00 % des Startwerts. "Cap" ist 174,00 % des Startwerts. "Festgelegter Nennbetrag" ist EUR 1.000,00. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist 100 % des Festgelegten Nennbetrags. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag, wie er vom Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wurde. "Teilhabefaktor" ist 100,00 %.

C.16	Fälligkeits-termin und letzter Referenztermin	"Bewertungszeitpunkt" ist der Zeitpunkt, an dem der Index-Sponsor nach den jeweils aktuellen Regularien des Index den Schlusstand des Index berechnet und bekannt gibt. "Letzter Bewertungstag" ist der 15.03.2029. "Rückzahlungstermin" ist der 22.03.2029.
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der maßgebliche Stand des Index ist im Zusammenhang mit der Leistung bei Fälligkeit der Referenzpreis. Der "Referenzpreis" ist: der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. "Index-Sponsor" ist STOXX Ltd..
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art: Index Bezeichnung: EURO STOXX 50® (ISIN: EU0009658145) Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.stoxx.com abrufbar.

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<u>Adressenausfallrisiken</u> Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte
-----	---	---

		Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen. <u>Marktpreisrisiken</u> Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen und Parametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden. <u>Liquiditätsrisiko</u> Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken. <u>Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns</u> Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben. <u>Operationelle Risiken</u> Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein. <u>Beteiligungsrisiken</u> Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert. <u>Immobilienrisiken</u> Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien. <u>Developmentrisiken</u>
--	--	---

		Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt. <u>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben</u> Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. <u>Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld</u> Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus bestehen Risiken aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union, der Staatsverschuldung europäischer Staaten sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte. Diese Risiken könnten unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. <u>Risiken im Zusammenhang mit verbraucherrechtlichen Vorgaben und komplexen Derivaten und im steuerlichen Umfeld</u> Verbraucherschutzvorgaben und Gesetze und die entsprechende, zunehmend kritische Rechtsprechung gegenüber Kreditinstituten und Kundentransaktionen in komplexen Derivaten, sowie Änderungen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Auslegung hinsichtlich Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuern, können sich nachteilig auf die Geschäfte, die Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin auswirken. <u>Weitere wesentliche Risiken</u> Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – das sind Verluste, die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste
--	--	---

		durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<u>Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen</u> Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die Schuldverschreibungen selbst gelten. Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. <u>Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren</u> Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen. <u>Kursänderungsrisiko</u> Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden. <u>Liquiditätsrisiko</u> Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt. <u>Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger</u> Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert. Es besteht in diesem Fall kein Kapitalschutz. <u>Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle</u> Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken.

		<u>Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten</u> Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. <u>Inflationsrisiko</u> Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt. <u>Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung</u> Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen. <u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u> Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden. <u>Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung von bestimmten Ausstattungsmerkmalen vor der Emission</u> Bestimmte angegebene Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen werden erst vor Emission festgelegt. Anleger sind daher dem Risiko der Unsicherheit bezüglich der tatsächlich erzielbaren Rendite ausgesetzt. <u>Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u> Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. <u>Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen</u> Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen. <u>Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger</u> In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu
--	--	--

		Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts). <u>Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert</u> Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt. Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes kann die basiswertabhängige Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beendet werden. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich oder abzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite, ausgedrückt als absoluter Wert. Sofern die Schuldverschreibungen daher eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes. <u>Informationen bezüglich des Basiswerts</u> Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert, die vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden. <u>Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und den Schuldverschreibungen</u> Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert oder dessen Bestandteile nachteilig für den Anleger entwickeln und somit der Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird. <u>Risiken aus Absicherungsgeschäften</u> Der Wert des Basiswerts kann von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Schuldverschreibungen ist. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-
--	--	---

		Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, negativ auf den Wert des Basiswerts auswirken. <u>Risiken in Bezug auf den Basiswert</u> Die Entwicklung des Stands eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Aktien abweichen. <u>Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Basiswert und die Schuldverschreibungen</u> Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderer Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich des Basiswerts unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 25.02.2019 bis 22.03.2019 (die "Zeichnungsfrist") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse. Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 1.000,00. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. die Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung beträgt 100,00 % des Festgelegten Nennbetrags zzgl. 3,00 % Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt. "Festgelegter Nennbetrag" ist EUR 1.000,00.

E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Anlagewerte, die als Basiswerte im Rahmen der Schuldverschreibungen dienen, abschließen. Zudem übt die Emittentin die Funktion als Berechnungs- und Zahlstelle aus. In der Funktion als Berechnungsstelle kann die Emittentin bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeit und Funktionen kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.